

# SATZUNG

## 1. Deutscher Shar Pei Club 85 e.V.



## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeiner Teil**

- §1 (Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit)
- § 2 (Zweck)
- § 3 (Mittel zum Zweck)
- § 4 (Aufbau)
- § 5 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)
- § 6 (Organe des Vereins)
- § 7 (Bindungswirkung)

### **II. Mitgliedschaft**

- § 8 (Allgemeines) § 9 (Anmeldung, Widerspruch)
- § 10 (Erwerb der Mitgliedschaft)
- § 11 (Ausschluss von der Mitgliedschaft)
- § 12 (Beitrag)
- § 13 (Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung)
- § 14 (Ruhe der Mitgliedschaft)
- § 15 (Erlöschen der Mitgliedschaft)
- § 16 (Erlöschen durch Tod)
- § 17 (Erlöschen durch Austritt)
- § 18 (Erlöschen durch Streichung)
- § 19 (Erlöschen durch Ausschluss)

### **III. Mitgliederversammlung**

- § 20 (Allgemeines)
- § 21 (Einberufung)
- § 22 (Anträge)
- § 23 (Leitung, Durchführung)
- § 24 (Besondere Zuständigkeit)
- § 25 (Abstimmung)
- § 26 (Versammlungsprotokoll)
- § 27 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

### **IV. Der Vorstand**

- § 28 (Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis)
- § 29 (Der Engere Vorstand)
- § 30 (Aufgaben des Engeren Vorstandes)
- § 31 (Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen)
- § 32 (Erweiterter Vorstand)

### **V. Wahlen**

- § 33 (Allgemeines)
- § 34 (Wahl des Vorstandes)
- § 35 (Wahl der Mitglieder des Ehrenrates)
- § 36 (Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission)
- § 37 (Wahl der Zuchtrichterkommission)
- § 38 (Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben)
- § 39 (Wahl der Kassenprüfer)
- § 40 (Wahl per Handzeichen)

### **VI. Vereinsstrafen**

- § 41 (Vereinsstrafen)

### **VII. Ehrenrat**

- § 42 (Ehrenrat)Ehrenrat
- § 43 (Unabhängigkeit/Vollstreckung)
- § 44 (Berufung)
- § 45 (Bekanntmachung, Veröffentlichung)

### **IVIII. Vereinsvermögen**

- § 46 (Verwaltung)
- § 47 (Kassenprüfung)

### **IX. Schlussabstimmungen**

- § 48 (Teilnichtigkeit)
- § 49 (Auflösung)
- § 50 (Inkrafttreten und Gültigkeit)

### **§ 1 (Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit)**

1. Der Verein führt den Namen " 1.Deutscher Shar Pei Club 85 e.V.", in Abkürzung „1.DSPC“. Er wurde am 16. Mai 1985 gegründet und ist unter Nr. VR 8495 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.
3. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
4. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt des Vereins. Mitteilungsblatt des Vereins ist die VDH-Fachzeitschrift „Unser Rassehund“ oder die Vereinszeitschrift „Blaue Zunge“, sowie in der internen DSPC Liste.

### **§ 2 (Zweck)**

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Chinese Shar Pei nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 309.  
Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Reinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der § 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des Absatzes 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 (Mittel zum Zweck)**

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Rassehunde Ausstellungen
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchsamtes
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" sowie Herausgabe einer Vereinszeitschrift „Blaue Zunge“

5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung
6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle und einer Homepage
7. Einrichtung einer Geschäftsstelle
8. Veranstaltung von Rassehunde-Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Rassehunde-Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen, sowie Erstellen einer Ausstellungsordnung
9. Durchführung eigener Zuchtzulassungsveranstaltungen
10. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden
11. Aufklärung über den Hundehandel und die nicht kontrollierte Zucht
12. Förderung des allgemeinen Interesses am Shar Pei
13. Der Erlass folgender Vereinsordnungen:
  - Zuchtordnung
  - Zuchtrichterordnung
  - Ausstellungsordnung
  - Ehrenratsordnung
  - Gebühren- und Spesenordnung

Bestandteil der Satzung sind die Zucht-, Ausstellungs- und Zuchtrichterordnung sowie die Ehrenratsordnung. Soweit erforderlich können weitere Ordnungen zur Erfüllung des Vereinszwecks erlassen werden.

#### **§ 4 (Aufbau)**

Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

#### **§ 5 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

#### **§ 6 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, und zwar:
  - o der Gesetzliche Vorstand
  - o der Engere Vorstand
  - o der Erweiterte Vorstand

#### **§ 7 (Bindungswirkung)**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 8 (Allgemeines)**

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Innerhalb einer Familie / Lebensgemeinschaft können mehrere Personen Mitglied zu einem ermäßigten Beitrag sein (Familien- und Jugendmitglieder). Bis 18 Jahre werden Jugendliche als Jugendmitglieder geführt, ab 16 Jahren haben sie volles Stimmrecht. Ab 18 Jahren sind sie dann Familienmitglieder. Schüler, Auszubildende und Studenten (Nachwuchsmitglieder) aus Nichtmitgliedsfamilien über 18 Jahre können ebenfalls im 1.DSPC 85 e.V. ordentliches Mitglied zu einem ermäßigtem Beitragssatz mit allen Rechten und Pflichten werden, wenn sie mindestens ein Hauptmitglied als Bürgen benennen können, der diese Bürgschaft und den Status mit der voraussichtlichen Dauer (Schüler, Auszubildender oder Student) auf dem Aufnahmeantrag schriftlich bestätigt. Nach Beendigung ihrer Ausbildung werden sie dann zu Hauptmitgliedern. Die einzelnen Mitgliedsbeiträge regelt die Gebührenordnung. Das passive Wahlrecht kann erst mit 21 Jahren und nach einer zweijährigen Mitgliedschaft ausgeübt werden. Die Magazine „Unser Rassehund“ und „Die blaue Zunge“ werden nur an Hauptmitglieder mit vollem Beitragssatz ausgeliefert. Der Vorstand ist berechtigt nach Prüfung in Not geratene Mitglieder zeitweise oder auf Dauer vom Beitrag zu befreien. Verdiente Persönlichkeiten der Kynologie (wie Richter oder Zuchtwarte anderer Vereine u.s.w., die sich im Verein engagieren) können ebenfalls vom Beitrag befreit werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.
4. Der Hundehalter und/oder Züchter verpflichtet sich, die Haltungs- und die Aufzuchtbedingungen des 1.DSPC zu befolgen. Verstöße hiergegen sind zu ahnden.
5. FCI/VDH/DSPC-Logos und/oder Wortmarken „VDH/DSPC“ dürfen nicht irreführend verwendet oder ohne deren Zustimmung verändert werden.

### **§ 9 (Anmeldung, Widerspruch)**

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt beim Schatzmeister des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Diese Entscheidung, sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

### **§ 10 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des Mitgliedsbeitrages. Ein Stimmrecht während des Aufnahmeverfahrens besteht nicht.

3. Die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Daten dürfen auf Datenträgern des 1.DSPC gespeichert und für vorgeschriebene Vereinszwecke genutzt werden.  
Mitglieder des 1.DSPC sind mit der Weitergabe von Daten an VDH-Mitgliedsvereine gemäß § 23 Abs. 5 VDH-AO einverstanden.

### **§ 11 (Ausschluss von der Mitgliedschaft)**

1. Nachfolgende Personen können nicht Mitglieder des Vereins werden:  
Gewerbsmäßige Hundehändler.

Als Hundehändler sind Personen anzusehen, die in der Absicht einen die Selbstkosten weit übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen sowie auf Profit ausgehende Vermittler. Werden solche Hinderungsgründe erst nach Aufnahme in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

2. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
3. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH rechtskräftig ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH Verbandsgericht erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich geführt wird bzw. noch nicht abgeschlossen ist.

### **§ 12 (Beitrag)**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 01. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

### **§ 13 (Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung)**

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige und Lebensgefährten von Mitgliedern. Auszubildende und Studenten, die nicht Züchter sind, zahlen ebenfalls einen ermäßigten Beitrag, haben aber den Nachweis der Berechtigung zur Beitragsermäßigung zu erbringen.

3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
4. Funktionäre anderer VDH-Vereine, ausgenommen Züchter und Deckrüdenhalter von Shar Pei, (z.B. Zuchtwarte, Richter, etc.), die den 1.DSPC in ihrer Funktion aktiv unterstützen, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes dauernd oder auch nur zeitweilig als beitragsfreie Mitglieder ohne Bezug der Verbandszeitschrift "Unser Rassehund" geführt werden.
5. Verdiente Mitglieder, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind, können vom Vorstand auf Beschluss zeitweilig vom Beitrag befreit werden.

#### **§ 14 (Ruhens der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf dem Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt hat und zwar am ersten Geschäftstag nach Eingang.

#### **§ 15 (Erlöschen der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Gebühren bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 16 (Erlöschen durch Tod)**

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

#### **§ 17 (Erlöschen durch Austritt)**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 30. September des Jahres zulässig und an den Schatzmeister des Vereins zu richten.

#### **§ 18 (Erlöschen durch Streichung)**

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 2 und 3 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es trotz einmaliger Mahnung (per Email oder Telefon) Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Im Fall des Abs.1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der erschlichenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch Streichung nicht berührt.

### **§ 19 (Erlöschen durch Ausschluss)**

1. Der Ausschluss kann erfolgen: bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Vereinsvorschriften. Das Vereinsinteresse schädigt insbesondere, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
2. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
  - a) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins
  - b) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Ausstellungsbestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinweg täuschen sollen
  - c) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe
  - d) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, auch wenn sie nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden und freiheitsentziehende Maßnahmen nach sich gezogen haben
  - e) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und gegen die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen des 1.DSPC.
3. Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs.1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.
4. Den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss mit sofortiger Wirkung.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückerstattung von Beiträgen. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen sind unaufgefordert zurückzugeben.
6. Der Ausschluss erfolgt nach den Regeln dieser Satzung; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **III. Mitgliederversammlung**

### **§ 20 (Allgemeines)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur innerhalb einer Familie oder einer Lebensgemeinschaft möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 21 (Einberufung)**

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie soll im zweiten Quartal stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder, spätestens zwei Monate vor

dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Fristen durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift "Blaue Zunge" oder in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund". Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

## **§ 22 (Anträge)**

1. Anträge zur Mitgliederversammlung, die vom Vorstand und Vereinsmitgliedern gestellt werden können, sind spätestens einen Monat vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen und müssen begründet werden. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen, sowie der beabsichtigten Beitragshöhe mindestens 2 Monate vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden konnte (analog der Verfahrensweise in § 21). Auch diese Anträge müssen eingehend begründet sein.

## **§ 23 (Leitung, Durchführung)**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

## **§ 24 (Besondere Zuständigkeit)**

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen
2. Entgegennahme der Rechnungslegung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Billigung/Missbilligung des Haushaltsvorschlages
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer
9. Wahl der Zuchtkommission
10. Wahl des Zuchtrichterobmann
11. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

12. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
13. Beschlussfassung über gestellte Anträge
14. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung
15. Verleihung von Auszeichnungen
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
17. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes
18. Auflösung des Vereins

### **§ 25 (Abstimmung)**

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

### **§ 26 (Versammlungsprotokoll)**

1. Protokollführer ist der Schriftführer, bei Verhinderung bestellt die Mitgliederversammlung den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Protokoll bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.
4. Das - sachlich richtige - Versammlungsprotokoll ist durch Rundschreiben oder in der vereinseigenen Zeitschrift „Blaue Zunge“ zu veröffentlichen.

### **§ 27 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 - 26 entsprechend.

## **IV. Der Vorstand**

### **§ 28 (Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis)**

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
  - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden).
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden handeln.

### **§ 29 (Der Engere Vorstand)**

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
  - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden).
  - dem Schriftführer,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Zuchtleiter.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher, fernmündlicher Verständigung bzw. per E-Mail Beschlüsse fassen.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
6. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

### **§ 30 (Aufgaben des Engeren Vorstandes)**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- e) die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
- f) die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
- g) die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. VDH-Verbandsgerichts
- h) die Verleihung von Auszeichnungen
- i) Bestellung des Zuchtbuchführers
- j) Bestellung des Redakteurs für die Vereinszeitschrift
- k) Bestellung des Ausstellungsreferenten, sowie dessen Stellvertreters
- l) Bestellung des Tierschutzbeauftragten
- m) Bestellung eines Webmasters für die Vereinshomepage
- n) Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle sowie der Welpenvermittlungsstelle
- o) der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist
- p) die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- q) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr
- r) Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter, Zuchtwart
- s) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- t) Verhängung von Vereinsstrafen nach § 42 dieser Satzung

### **§ 31 (Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen)**

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH Satzung und VDH Ordnungen nach §1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 32 (Erweiterter Vorstand)**

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Engeren Vorstand
  - dem Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission bzw. der Richterobmann
  - dem Redakteur für die Vereinszeitschrift
  - dem Zuchtbuchführer

- dem Referenten für das Ausstellungswesen
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und dem Leiter der Geschäftsstelle. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Engeren Vorstandes.
  3. Wenn eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes stattfindet, ist über diese Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

## **V. Wahlen**

### **§ 33 (Allgemeines)**

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sein und dürfen in keinem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Rassehunde-Zuchtverein des VDH Mitglied sein. Das gilt nicht für Mitglieder der Zuchtrichterkommission bzw. den Richterobmann.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht.

### **§ 34 (Wahl des Vorstandes)**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen, oder der Vorstand kann ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt sodann (mit einfacher Mehrheit) das Ersatzmitglied für den Rest der laufenden Amtszeit.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 35 (Wahl der Mitglieder des Ehrenrates)**

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich deren Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied des Ehrenrates ist ein Stellvertreter zu bestellen.
3. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens ersten juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

### **§ 36 (Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission)**

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter und zwei zuchterfahrenen und/oder kynologisch gebildete Personen. Der Zuchtkommission steht der Zuchtleiter vor, der die Zuchtkommission in allen Bereichen vertritt.
3. Die Zuchtkommission steht allen Mitgliedern des Vereins zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung. Der Zuchtleiter in Absprache mit den Zuchtkommissionsmitgliedern ist in den die Zucht betreffenden Angelegenheiten entscheidungsbefugt und erteilt alle Genehmigungen. Ausnahmegenehmigungen werden in Verbindung mit dem Vorstand erteilt bzw. abgelehnt.
4. Der Zuchtleiter ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und dem Vorstand berichtspflichtig.

### **§ 37 (Wahl der Zuchtrichterkommission)**

1. Der Zuchtrichterobmann wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Zuchtrichterobmann kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für Shar Pei sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.
2. Der Vorstand des 1.DSPC ist verpflichtet, den Zuchtrichterobmann in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.
3. Die Zuchtrichterkommission setzt sich aus mindestens drei ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen, die vom Zuchtrichterobmann vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt werden. Der Obmann für das Zuchtrichterwesen ist automatisch Mitglied und Vorsitzender der Zuchtrichterkommission.
4. Der Zuchtrichterkommission obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.
5. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
6. Kann die Zuchtrichterkommission nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwälter dem VDH. Das Weitere ergibt sich aus der Zuchtrichterordnung.

### **§ 38 (Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben)**

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

### **§ 39 (Wahl der Kassenprüfer)**

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

### **§ 40 (Wahl per Akklamation)**

Alle Amtsträger können per Akklamation, Handzeichen, gewählt werden. Erhebt ein anwesendes Mitglied gegen die Wahl des engeren Vorstandes per Akklamation Einspruch, so muss dieser geheim gewählt werden.

## **VI. Vereinsstrafen**

### **§ 41 (Vereinsstrafen)**

1. Als Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen das Regelwerk des 1.DSPC oder anderer gesetzliche Vorgaben können verhängt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße (von EUR 30,00 bis EUR 1.500,00)
  - d) Amtsenthebung
  - e) Ausschluss

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Nr. a bis c erkannt werden.

In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) ermittelt der Vorstand ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Verhängt der Vorstand aufgrund des Ermittlungsergebnisses eine disziplinarische Maßnahme nach Abs. 1, wird die Entscheidung dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief (und Rückschein) zugestellt. Eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist anzufügen.

2. Bei Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen kann die Zuchtleitung in Absprache mit der Zuchtkommission und nach Rücksprache mit dem Vorstand folgende Sanktionen verhängen:
  - a) Strafgebühr gem. der Gebührenordnung
  - b) Erhöhte Eintragungsgebühr gem. Gebührenordnung
  - c) Eintragung in die Ahnentafel der Welpen
  - d) Zuchtbuchsperr (befristet)
  - e) Zuchtverbot (unbefristet und endgültig)
  - f) Vereinsstrafen laut Satzung

Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperr belegt werden. Näheres regelt die Zuchtordnung.

3. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Spezial-Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 5 der Zuchtrichterordnung obliegt dem Vorstand des 1.DSPC.
4. Bei groben Verstößen gegen die Ausstellungsordnung oder die einschlägige Ordnung des VDH, sowie bei unsportlichem oder ungebührlichem Verhalten bei einer Ausstellung oder schuldhafter Verletzung der Pflichten eines Ausstellers können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Es kommen in Betracht:
  - a) Verwarnung
  - b) befristetes Ausstellungsverbot
  - c) dauerndes Ausstellungsverbot
  - d) Aberkennung von Anwartschaften und Titeln.

Mitglieder können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer mit einem Ausstellungsverbot belegt werden.

## VII. Ehrenrat

### § 42 (Ehrenrat)

1. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit ist
  - a) der Vorstand für die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. Über hiergegen fristgerecht erhobene Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung, jedoch nur in den Fällen in denen dies in der Satzung oder den Vereinsordnungen ausdrücklich vorgesehen ist.
  - b) nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 ff der Satzung des VDH das VDH-Verbandsgericht ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 8 der VDH-Satzung i. V. m. der VDH-Verbandsgerichtsordnung. Die Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.
2. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit ist
  - a) der Ehrenrat des Vereins 1. Instanz, jedoch nur in den Fällen in denen dies in der Satzung oder den Vereinsordnungen ausdrücklich vorgesehen ist.  
Die Entscheidung des Ehrenrates ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
  - b) nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 ff der Satzung des VDH für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen wie auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen der Ehrenrat des Vereins zuständig. Bei einer Verhängung einer Vereinsstrafe nach der Zuchtrichterordnung bzw. nach der Zuchtordnung gilt jedoch folgendes:  
Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist das VDH-Verbandsgericht. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach § 8 der VDH-Satzung in Verbindung mit der VDH-Verbandsgerichtsordnung. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts ist in jedem Fall – auch in Fällen des Abs. 1. Buchstabe b - die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung bestimmt wird und derzeit 500.- € beträgt.
3. Das Ehrenratsverfahren richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.
4. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 35.

5. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, in Höhe von 250,- €; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
6. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen für Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs.1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

#### **§ 43 (Unabhängigkeit/Vollstreckung)**

Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.

1. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

#### **§ 44 (Berufung)**

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidung des Ehrenrates des Vereins Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

#### **§ 45 (Bekanntmachung, Veröffentlichung)**

1. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitung „Blaue Zunge“ bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen.
2. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandgerichts können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Verbandgerichtes in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden.
3. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

### **VIII. Vereinsvermögen**

#### **§ 46 (Verwaltung)**

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.
2. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

#### **§ 47 (Kassenprüfung)**

1. Die Kasse des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem sachlich richtigen Versammlungsprotokoll (§26) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in der Vereinszeitung oder Rundschreiben zu veröffentlichen.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### **§ 48 (Teilnichtigkeit)**

Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.

#### **§ 49 (Auflösung)**

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e.V.“ Postfach 14 03 53, 53058 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 50 (Inkrafttreten und Gültigkeit)**

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.06.2014 geändert. Sie tritt mit der Eintragung beim zuständigen Vereinsgericht und am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.